

Dr. Peter Danner,
Historiker Salzburg

ZUR GESCHICHTE DES

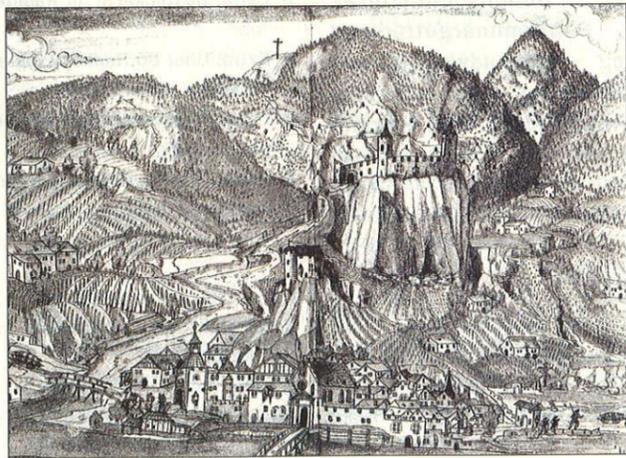
GIPFEL KREUZES

Das früheste erwähnte Kreuz auf einem Berggipfel ist jenes auf dem Berg Thorax (1016 m) in Kleinasien, an dem im 3. oder 2. Jahrhundert v. Chr. der Gelehrte Daphitas, der den König Attalos geschmäht hatte, gekreuzigt wurde. Die Quelle dieser Nachricht ist unzuverlässig, weil auch andere Todesarten und Todesorte des Daphitas überliefert sind, und es lässt sich kein direkter Bezug zu Gipfelkreuzen erkennen. Sie weist aber darauf hin, dass Hinrichtungen häufig auf Anhöhen stattfanden. So wurde Jesus Christus auf der Schädelstätte (Golgotha) in Jerusalem gekreuzigt. Nach der Auffindung der Reliquie des Kreuzes Jesu im Jahr 327 durch Helena, die Mutter des römischen Kaisers Konstantin, setzte in der christlichen Welt ein Kreuzkult ein. An den Stätten des Todes (Golgotha) und der Himmelfahrt Jesu (Ölberg) wurden im 4. und 5. Jahrhundert prächtige Kreuze errichtet. Seit dieser Zeit wurden Kreuze auch als Be-

krönung von Dachfirsten und Kuppeln von Kirchen verwendet. In der Folge wurden sie auch in der Landschaft aufgestellt, als Monumente in Verbindung mit Kirchen, Klöstern und Friedhöfen, als Sühne für begangene Verbrechen, als Erinnerung an Wunder oder geschichtliche Ereignisse und als Hoheitszeichen an Plätzen des öffentlichen Lebens.

ORT DER BEGEGNUNG

Eine weitere Erklärung für Kreuze auf Bergen ist der Umstand, dass Berge seit mehreren Jahrtausenden in vielen Kulturen eine bedeutende Rolle als Wohnsitze der Götter und als Orte der Begegnung zwischen Göttern und Menschen spielten. Auf zahlreichen Berggipfeln befanden sich Heiligtümer, an deren Stelle später auch christliche Kirchen errichtet wurden, in Österreich z. B. am Magdalensberg. Das früheste Kreuz auf einem höheren Berggipfel in christlichem Zusammenhang befand sich der Legende zufolge auf dem Olympos (668 m) in Zypern. Helena fand im Jahr 327 in Jerusalem nicht nur das Kreuz Jesu, sondern auch jenes des guten Schächers, der zusammen mit Jesus gekreuzigt worden war. Sie brachte es auf ihrer Heimreise vom Heiligen Land nach Zypern,



Darstellung der Stadt Klausen im Schwazer Bergbuch (1561)

Fotos: Dr. G. Feitzinger

wo es angeblich auf den Gipfel des Olympos entrückt wurde, den man deshalb Kreuzberg nannte. Helena gründete ein Kloster, in dem dieses Kreuz aufbewahrt wurde.

Ein weiteres sehr frühes Beispiel für ein Kreuz auf einem Berggipfel ist das Steinkreuz, das nach der Legende der heilige Bischof Valerius im 4. Jahrhundert auf dem nach ihm benannten Mont Valier (2839 m) in den Pyrenäen errichtet haben soll. Da ein weiteres Steinkreuz auf diesem Gipfel einem Bischof des 17. Jahrhunderts zugeschrieben wird, liegt es nahe, dass die Legende vom Kreuz des Valerius erst in dieser Zeit entstand.

Zuverlässigere Quellen belegen Kreuze, die zu unterschiedlichen Zwecken in den Bergen, zunächst aber nicht auf Gipfeln, aufgestellt wurden.

Während des 1. Kreuzzuges (1096-1099) errichteten die Kreuzfahrer entlang des Weges durch die Gebirge Kleinasien auf Sockeln Kreuze aus Holz und Eisen, um den Nachkommenden den Weg zu weisen.

Auf dem Cisapass in den Pyrenäen, über den einer der Pilgerwege nach Santiago de Compostela führte, stand ein spätestens 1108 nachgewiesenes Kreuz, das wegen der angeblichen Er-

richtung durch Kaiser Karl den Großen „Karlskreuz“ genannt wurde. Es war üblich, dass die Pilger an dieser Stelle ein Kreuz aufstellten und beteten.

MONS CRUCIS

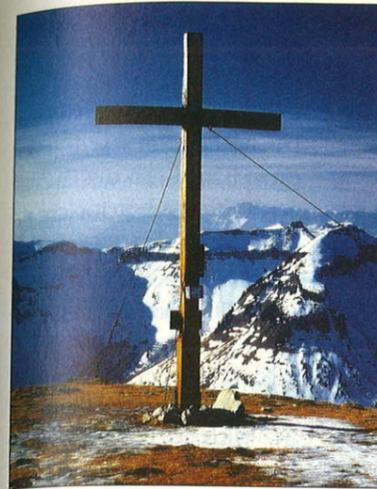
In Quellen des späten 13. bis 15. Jahrhunderts sind auf verschiedenen anderen Pässen Kreuze erwähnt, auf der Malser Heide, dem Arlberg, dem Grödnertal, dem Semmering und – wie die Bezeichnung *mons crucis* (Kreuzberg) zeigt – auf dem Plöckenpass. Schließlich sind in Tirol im 16. Jahrhundert auch im Gipfelbereich Kreuze nachgewiesen, die Alm- oder Gemeindegrenzen anzeigten.

Der österreichische Gelehrte Thomas Ebendorfer (1388-1464) wandte sich gegen jene, die Gott auf unzulässige Art verehrten, indem sie Kreuze auf Hügeln und Bergen errichteten, um Stürme abzuwehren. Wetterkreuze wurden vor allem auf Anhöhen, die vom Tal aus deutlich sichtbar waren, bevorzugt auf Vorgipfeln am oberen Rand der Almregion, aufgestellt. Auf einer Darstellung der Schwazer Bergbuch aus dem Jahr 1561 findet sich ein Kreuz auf einem gerodeten Hang nahe dem Gipfel.

KULTPLÄTZE

Einen direkten Zusammenhang mit einem Kult hat ein eisernes Kreuz auf einem Gipfel des Latmos an der Westküste Kleinasien, das in einer Quelle des 10. Jahrhunderts erwähnt wird. Zu diesem Kreuz, das sicher die Stelle eines Kultplatzes des anatolischen Wetter- und Regengottes einnahm, machten Christen eine Bittprozession, um für Regen zu beten.

Uneigennützigere Zeugnisse des christlichen Glaubens waren jene drei Kreuze, welche im Jahr 1492



Hoher Zinken (Salzburg)

die Erstbesteiger des Mont Aiguille (2097 m) in den französischen Alpen auf dem Gipfel zu Ehren der Dreifaltigkeit errichteten. Unter den Bergsteigern, die diesen vorher als unerreicht geltenden Gipfel mit technischen Mitteln wie Leitern bezwangen, befanden sich mehrere Priester, die auf dem Gipfel auch einen Gottesdienst feierten.

Ein einzigartiger Anlass für die Errichtung eines Gipfelkreuzes ergab sich für den Dominikaner Felix Fabri aus Ulm (1441/2-1502) anlässlich einer Pilgerfahrt ins Heilige Land. Er bestieg auf der Halbinsel Sinai einen Berg, an dem die einheimischen Moslems einen Steinhaufen errichtet hatten, der den Karawanen als Orientierung diente. Fabri deutete den mit Gewandresten behängten Haufen als Zeugnis des Götzendienstes, riss die Stoffreste herunter und fertigte aus Stöcken ein Kreuz.

BESITZ ERGRIFFEN

Dieses kann als religiöses Hoheitszeichen bezeichnet werden. Einen ähnlichen Charakter hatten die Kreuze, welche die Entdecker und Eroberer in der Neuen Welt seit 1492 zwar nicht auf den Gipfeln hoher Berge, aber auf deutlich sichtbaren Anhöhen

am Meeresufer errichteten, in den Worten des Kolumbus „zum Zeichen, dass ich von Hispaniola (Haiti) im Namen Jesu Christi für Spanien Besitz ergriffen habe“.

Die Kreuze brachten also sowohl den religiösen und als auch den politischen Hoheitsanspruch zum Ausdruck.

Eine Blütezeit erlebte die Errichtung von Gipfelkreuzen zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges (1618-1648). So war es

zu dieser Zeit für den Titelhelden von Grimmels Roman „Die Abenteuer des Simplicius Simplicissimus“ selbstverständlich, auf der höchsten Erhebung der Insel, auf die es ihn verschlagen hat, ein Kreuz hinzustellen. Mit der seit dem Ende des 18. Jahrhunderts einsetzenden systematischen Erschließung der Alpen drangen Gipfelkreuze bis zu den höchsten Alpengipfeln

vor. So wurde auf dem Kleinglockner (3770 m) anlässlich der Erstbesteigung im Jahr 1799 ein eisernes Kreuz aufgestellt.

Zahlreiche Gipfelkreuze in den Alpen stammen aus der Zeit nach dem 2. Weltkrieg.

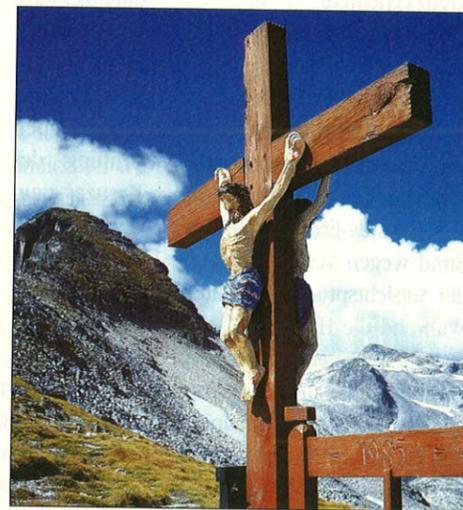
Viele wurden Heimkehrern aus dem Krieg als Dank für die

Heimkehr und zum Gedenken an die gefallenen Kameraden errichtet. Gelegentlich wurden Gipfelkreuze auf künstlerische Weise gestaltet. So ist des „Gipfelkreuz“ der Schönfeldspitze im Steiner-

nen Meer eine Pietà mit dem Umriss eines Kreuzes. Den senkrechten Balken bildet der Körper Marias, den Querbalken der liegende Leichnam Jesu.

PROFAN + RELIGIÖS

Auf der Grundlage von zwei Faktoren, des seit der Auffindung des Kreuzes Jesu einsetzenden Kreuzkultes, der auch zur Aufstellung von Kreuzen in der Landschaft führte, und der Tradition der Kultplätze auf Berggipfeln, wurden im Laufe des Mittelalters Kreuze mit verschiedener Funktion auf Bergen, nicht nur auf Gipfeln, aufgestellt. Sie waren und hatten verschiedene Aufgaben. Sie konnten Hoheitszeichen, Wegmarkierungen, Grenzmarkierungen, Vorrichtungen für den Wetterzauber, Bestandteile von Kultplätzen und Ausdruck des Glaubens frommer Pilger sein. Erst im 17. Jahrhundert wurden sie in größerer Anzahl als allgemeine religiöse Symbole verwendet. Diese Funktion hatten sie inne, bis 1999 die



Kuriosität am Kaiser Tauern. Zwei Gekreuzigte, einer blickt nach Salzburg, einer nach Osttirol

Foto: H. Slupetzky

Telekommunikationstechnik eine neue Aufgabe für Gipfelkreuze vorsah, indem sie sie als getarnte Handymasten verwenden wollte.

Zu den Bergen der Welt

MAROKKO: Hoher Atlas
Trekking: 10.-24.6.; 30.9.-14.10.

INDIEN/PAKISTAN
Ladakh/Markha: 8.-30.7.2000
Ladakh/Zanskar: 29.7.-27.8.
Garhwal-Himal: 9.9.-1.10.
K2-Trekking: 12.7.-3.8.

Mt. KENYA/KILIMANJARO
Abseits der Normalwege
Mt. Kenya + „Kili“: 14.7.-4.8.
„Kili“ kurz: 5.-19.8.; 17.11.-3.12.
„Kili“ + Mt. Kenya: 26.12.-18.1.01

PERU/BOLIVIEN
Cordill. Blanca: 16.7.-12./19.8.
Cord. Huayhuash: 16.7.-5./12.8.
Cordillera Real: 16.7.-5./12.8.

IRAN: Demawand (5671 m)
plus Kultur: 19.8.-2.9.

NEPAL: Großes Trekking
Mustang: 9.-31.8.
Manaslu-Runde: 27.9.-19.10.
Everest/Island Peak: (6189 m) +
Sherpani Col: je 27.9.-26.10.
Lamjung Himal: 4.-14.10.

TIBET: Mt. Kailash
27.9.-26.10.

CARSTENSZ-Pyramide
Neuguinea: Urwald + 4884 m
9.-30.11.

SÜDCHILE mit Ski
7.-29.10./5.11.

EXPEDITIONEN 2000:
Spantik (7028 m): 12.7.-15.8.
Alpam./Huascaran: 16.7.-12.8.
Ama Dablam: 23.9.-26.10.
Cho Oyu: 13.9.-29.10.
Mt. Everest: April/Mai 2001

Sondergruppen:
Individuelle
Organisation
von Bergreisen
für Gruppen

Katalog 2000
anfordern!



DIE BERGSPECHTE
ALPINSCHULE EDI KOBLMÜLLER
Volksfeststraße 18, 4020 Linz
Tel. 0732/779311 Fax: 779311-1
e-mail bergspechte @ magnet.at
www.bergspechte.at

... mit Jetway Reisen, Linz

Dr. Andreas Ermacora,
Sachwalter für Rechts-
angelegenheiten

GIPFELKREUZ

ALS TURNGERÄT

Haftung des alpinen Vereins

Wiederum hat die Justiz Recht gesprochen. Diesmal betrifft es die Verantwortlichkeit eines alpinen Vereins im Bezug auf die Haltung eines Gipfelkreuzes. Was war geschehen?

Ein Schüler hielt sich im Rahmen eines Schulausfluges im Bereich eines von einem alpinen Verein gehaltenen Gipfelkreuzes auf. Schüler einer anderen Schule benützten das Kreuz als Turngerät und versuchten, dieses einer Festigkeitsprobe zu unterziehen. Durch das Schaukeln rissen die Backenzahnklemmen, das Kreuz stürzte um und verletzte einen Schüler schwer.

Das Kreuz wurde fünf Jahre vor dem Unfall errichtet und hielt seitdem jedem Sturm stand. Die Errichtung führte der alpine Verein nicht selbst durch. Dazu wurde ein befugter Unternehmer be-

auftragt, der das schwere Holzkreuz anfertigte und mit drei Drahtseilen abspannte. Die Verankerung der Spannseile im Felsen erfolgte dadurch, dass das Spannseil jeweils durch einen im Felsen eingelassenen und verankerten Eisenring geführt und mit je einer Backenzahnklemme fixiert wurde. Die Wartung des Kreuzes fand in jährlichen Intervallen statt. Dabei wurden auch die Backenzahnklemmen kontrolliert und nachgezogen. Die Wartung wurde durch einen Funktionär des alpinen Vereines durchgeführt.

GEKLAGT

Der Schüler klagte den Verein als Eigentümer und Halter des Kreuzes. Im Rahmen eines Vergleiches verpflichtete sich dieser zur Bezahlung eines Schmerzensgeldbetrages und übernahm auch die Haftung für zukünftige Folgen. Die Haftpflichtversicherung des Vereines klagte daraufhin den befugten Unternehmer, der das Kreuz errichtete.

Die Gerichte entschieden schließlich, dass eine Haftungsteilung im Ausmaß je eines Drittels gerecht sei. Diese Haftung teilen sich der Verein als Halter und Eigentümer des Kreuzes, der Professionist als Errichter und der Bund wegen Vernachlässigung der Aufsichtspflicht der Lehrer. Während die Haftung des Professionisten sowie des Bundes in Ordnung geht, muss die ausgesprochene Haftung des alpinen Vereines näher erläutert werden. Fest steht, dass der Professionist entgegen dem Stand der Technik und den einschlägigen Ö-Normen die Seilenden lediglich mit einer Backenzahnklemme abgeklemmt hat. Laut Ö-Norm (welche, ist dem Urteil nicht entnehmbar) wäre es erforderlich gewesen, das Seilende durch drei Backenzahnklemmen zu sichern.

BEWEIS MISSLUNGEN

Ihm misslang der Beweis, dass das Schadenereignis auch bei Anbringung von drei Backenzahnklemmen nicht unterblieben wäre. Die Lehrer verletzen ihre Aufsichtspflicht über die Schüler bei Schulausflügen, weshalb im Rahmen der Amtshaftung der Bund für diese Vernachlässigung einzustehen hat.

Bezüglich der Haftung des alpinen Vereines führten Österreichs Höchststrichter aus, dass - dem Gutachten des Sachverständigen folgend - eine Überprüfung des Kreuzes (auf dessen Sicherheit) in halbjährlichen Intervallen geboten gewesen wäre.

Tatsächlich wurde die Wartung und Kontrolle nur einmal pro Jahr durchgeführt. Die lediglich einmal pro Jahr durchgeführte Überprüfung des Kreuzes wurde als Verletzung der dem Eigentümer des Kreuzes obliegenden Sorgfaltspflicht und damit als schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten gewertet. Nachdem - so die Gerichte - allgemein bekannt sei, dass Gipfelkreuze, wenn auch missbräuchlich, so doch immer wieder als Turn- oder Spielgeräte verwendet werden, so ist die vom Sachverständigen verlangte halbjährliche Überprüfung des Kreuzes auf seine Sicherheit keine überzogene Forderung, sondern schon deshalb

dringend geboten, um eine allfällige Lockerung der Verspannung oder der Verschraubung rechtzeitig feststellen zu können. Darüber hinaus ist aber dem Verein auch anzulasten, dass im Zuge der Wartungsarbeiten nicht erkannt wurde, dass aus Gründen der Sicherheit weitere Backenzahnklemmen anzubringen seien.

UNZUREICHENDE WARTUNG

Bezüglich der Überprüfungsarbeiten stellten die Gerichte fest, dass im Zuge dieser Überprüfungen einer entsprechend fach-



Schönberg (Oberösterreich)

Foto: Dr. G. Feitzinger

kundigen Person auffallen hätte müssen, dass die Anzahl der verwendeten Backenzahnklemmen nicht ausreichend war, um die nötige Sicherheit gegen das „Ausrauschen“ der Seile zu gewährleisten. Der Verein bediente sich zur Wartung des Kreuzes eines Gehilfen, dem ebenfalls die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen (Ö-Normen) nicht bekannt waren und dem Gehilfen die Unkenntnis dieser Vorschrif-

ten anzulasten ist, weil ihm klar sein muss, dass angesichts der bekannten Gefahren alle denkbaren Sicherheitsvorschriften zu treffen sind.

Somit wurde die Haftung damit begründet, dass sich der Verein eines Gehilfen bediente, der die einem fachkundigen Gehilfen erkennbaren Mängel der Sicherheitsvorkehrungen nicht erkannte bzw. das Kreuz in sicherheitstechnischer Hinsicht in zu langen zeitlichen Abständen kontrollierte. Im Übrigen trifft den Verein aber auch ein Auswahlverschulden, weil er sich angesichts der Gefahren, die mit der Haltung eines solchen Gipfelkreuzes verbunden sind, eines in jeder Hinsicht erfahrenen, in den einschlägigen Sicherheitsvorschriften bewanderten Wartungsunternehmers hätte bedienen müssen.

UNVERSTÄNDLICH

Gerade dieser letzte Satz, mit dem der Oberste Gerichtshof die Forderung aufstellt, einen Unternehmer für die Überprüfung des Zustandes des Kreuzes zu beauftragen, stößt nicht nur bei mir auf Unverständnis und Widerstand. Diese Forderung zeigt, dass die Gerichte im vorliegenden Fall meines Erachtens in Unkenntnis des Gefüges einer Sektion eines alpinen Vereines entschieden haben. Es dürfte wohl allgemein bekannt sein, dass die tragende Säule des gemeinnützigen und nicht auf Gewinn ausgerichteten Vereines die Ehrenamtlichkeit der Funktionäre ist. Ohne diese oft unbezahlte, jedenfalls aber unbezahlte Arbeit der Vereinsmitglieder kann kein Verein den Vereinszweck erfüllen. Genauso wie die Hüttenwarte, die Wegewarte, die Markierungswarte jahraus jahrein ihre Arbeit ehrenamtlich erfüllen, gilt dies auch für den „Kreuzwart“.

Wir wissen, dass die Vereinsbud-

gets - vor allem in den Sektionen - von Sparsamkeit und exakter Aus- und Eingabekalkulation bestimmt werden. Die vom OGH geforderte Beauftragung eines Professionisten bedeutet jedenfalls eine für einen Verein unzumutbare Belastung, die meines Erachtens aber auch in dieser Form gar nicht notwendig ist. Es muss ausreichend sein, auch ehrenamtliche Mitarbeiter weiterhin als „Kreuzwarte“ einzusetzen. Die unabdingbare Konsequenz aus dieser Entscheidung ist es aber, dass dieser „Kreuzwart“ tatsächlich in Kenntnis der notwendigen Sicherheitsvorschriften ist, in jeder Hinsicht erfahren sein muss, um bei den in Zukunft halbjährlich vorzunehmenden Überprüfungen feststellen zu können, ob sicherheitstechnische Mängel gegeben sind oder nicht. Darüber hinaus empfehle ich zu Beweiszecken, über die Überprüfungen Buch zu führen.

Aber auch die Feststellung der Gerichte, dass es eine allgemein bekannte Tatsache sei, dass Gipfelkreuze als Turngeräte verwendet werden, ist zumindest zweifelhaft. Die Tatsache, dass das Kreuz fünf Jahre lang seinen Zweck erfüllte, nämlich der Witterung widerstanden hat, wurde nicht berücksichtigt. Trotz aller Widerstände, die sich in mir bei dem Studium dieser obergerichtlichen Entscheidung regen, ist sie zur Kenntnis zu nehmen und wohl oder übel auch im Sinne der obigen Ausführungen in die Praxis umzusetzen, um haftungsrechtliche Probleme zu vermeiden.

BEREITS REAGIERT!

Der Gesamtverein hat jedenfalls bereits reagiert und nun sämtliche Gipfelkreuze, die von OeAV-Sektionen betreut oder gewartet werden, in seine Haftpflichtversicherung aufgenommen.

Berg & Steigen

Zeitschrift für
Risikomanagement im Bergsport

Es begann als **ALPIN-INFO** für Lehrwarte im Alpenverein und entwickelte sich zu **BERG&STEIGEN**, der ersten Fachzeitschrift zum Thema „Risikomanagement im Bergsport“. blieb BERG&STEIGEN bis vor kurzem jenen vorbehalten, die in den 193 Sektionen des Alpenvereines Touren und Kurse betreuen, bieten wir BERG&STEIGEN nun - auf vielfachen Wunsch - allen am Thema Sicherheit Interessierten an.

Jahresabo Berg&Steigen: ATS 160,- /inkl. Versandkosten* (* Abonnenten erhalten die Ausgabe 4/99 (Schwerpunkt Lawinen) kostenlos - solange der Vorrat reicht.)

Berg&Steigen erscheint vier Mal jährlich, den inhaltlichen Schwerpunkt bilden die Themen Ausbildung, Ausrüstung, Unfallberichte, Statistik, Methodik, Alpinmedizin, Rechtsfragen und Medien. Es würde uns freuen, sie in unserer Leserschaft begrüßen zu dürfen.

BESTELLUNG

per Fax: 0512/575528
per Post: Oesterreichischer Alpenverein, Alpinreferat,
Wilhelm-Greif-Str. 15, 6010 Innsbruck
per Email: berg.steigen@alpenverein.at

JA, ich bestelle ab sofort BERG&STEIGEN zu ATS 160,-/Jahr (ATS 40,-/Ausgabe) inkl. Versandkosten

Name:	
Straße:	
PLZ:	Ort:
Tel.:	Fax:
Datum:	Unterschrift:

ZAHLUNGSART ERLAGSCHEIN. Der Vertrag beginnt mit Datum der Vertragsunterzeichnung und gilt mindestens für das laufende Jahr. Der Vertrag verlängert sich automatisch ab dem 1. Jänner des Folgejahres um ein weiteres Jahr. Eine Kündigung ist bis zu diesem Zeitpunkt möglich. Alle Preise verstehen sich in ATS inkl. 20 % MwSt. - Stand: Jänner 2000